

Kanton Solothurn

V. H. Sultani

Der Staatsschreiber



8.4.2016 / HSch
ergänzt 6.6.2016

§ 1 ZWECK

Der vorliegende Gestaltungsplan hat den Zweck:

- Eine der geschützten und schützenswerten Umgebung gerecht werdende Überbauung von GB Küttigkofen N° 76 zu ermöglichen;
- eine gute, landspendende Ausnützung des Grundstücks in der Bauzone sicherzustellen;
- die Erschliessung des Areals zu regeln;
- die Gestaltung und Materialisierung so festzulegen, dass die angrenzenden geschützten Gebäude Alte Mühle (N° 14), Mühlestöckli (N° 12) und Bauernhaus N° 17 nicht beeinträchtigt werden;
- eine möglichst ökologische, Ressourcen schonende Bauweise zu fördern.

§ 2 STELLUNG ZUR BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bau- und Zonenvorschriften.

§ 3 NUTZUNG UND BEBAUUNG

Innerhalb der Baubereiche sind Gebäude mit Nutzungen gemäss dem harmonisierten Zonenreglement der Gemeinde Buchegg für die Kernzone K zulässig.

§ 4 BAUBEREICHE

Innerhalb der Baubereiche sind maximal zweigeschossige Bauten mit einer Gebäudehöhe von maximal 6.50 m zulässig, eingeschossige Kleinbauten bis max. 30 m² Grundfläche, wie Gerätehäuschen, Ställe, Autounterstände etc. im Rahmen der übrigen Vorschriften auch ausserhalb der Baubereiche.

§ 5 KULTUROBJEKT GESCHÜTZT

Das Gebäude N° 14, "Alte Mühle", steht gemäss RRB Nr. 4705 vom 28. Oktober 1941 unter kantonalem Schutz. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege unter Einschluss der Änderung von Farben, Materialien, Verputz, Holzwerk, Bedachung und Fenster etc.. Bauliche Veränderungen sind frühzeitig, vor Einreichung des Baugesuches, mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

§ 6 GESTALTUNG DER BAUTEN

Bauten haben sich hinsichtlich Proportion, Bauart, Baumaterial und Dachform ins Ortsbild einzuordnen. Sie sind zeitgemäss zu gestalten.

Innerhalb der Baubereiche sind Hauptbauten mit Satteldach beidseits gleicher Neigung zwischen 30° und 40° a.T. und mit Firstrichtung parallel zum Hang auszuführen. Die Eindeckung hat mit naturroten Flach- oder Falztonziegeln zu erfolgen oder mit Solarmodulen, soweit diese als Indachanlage ausgeführt und einfarbig dunkel (ohne helle reflektierende Teile) gestaltet sind. Eingeschossige Kleinbauten bis max. 30 m² Grundfläche dürfen auch mit Flachdach ausgeführt werden.

§ 7 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Die Zufahrt erfolgt ab Dorfstrasse und hat den Regeln nach § 53 KBV zu entsprechen. Wird mehr als eine Wohneinheit erstellt, so ist der Einmündungsbereich in die Dorfstrasse auf eine Tiefe von 5 m ab Trottoirhinterkante 4 m breit auszuführen. Die Ausfahrt darf nur in Vorwärtssrichtung erfolgen. Gegen die geschützte alte Mühle hin ist eine natürlich gestaltete Hecke von min. 1 m Breite anzulegen, deren genaue Lage und Ausführung im Baugesuchsverfahren festgelegt wird. Es sind standortheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

Die genaue Lage und die Ausführung der übrigen Wege wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Der Unterhalt und Betrieb der Zufahrt inkl. Reinigung und Schneeräumung obliegen den privaten Anstössern. Die Entsorgung (Kehrricht, Grünabfuhr) erfolgt im Bereich der Anschlüsse an die Dorfstrasse.

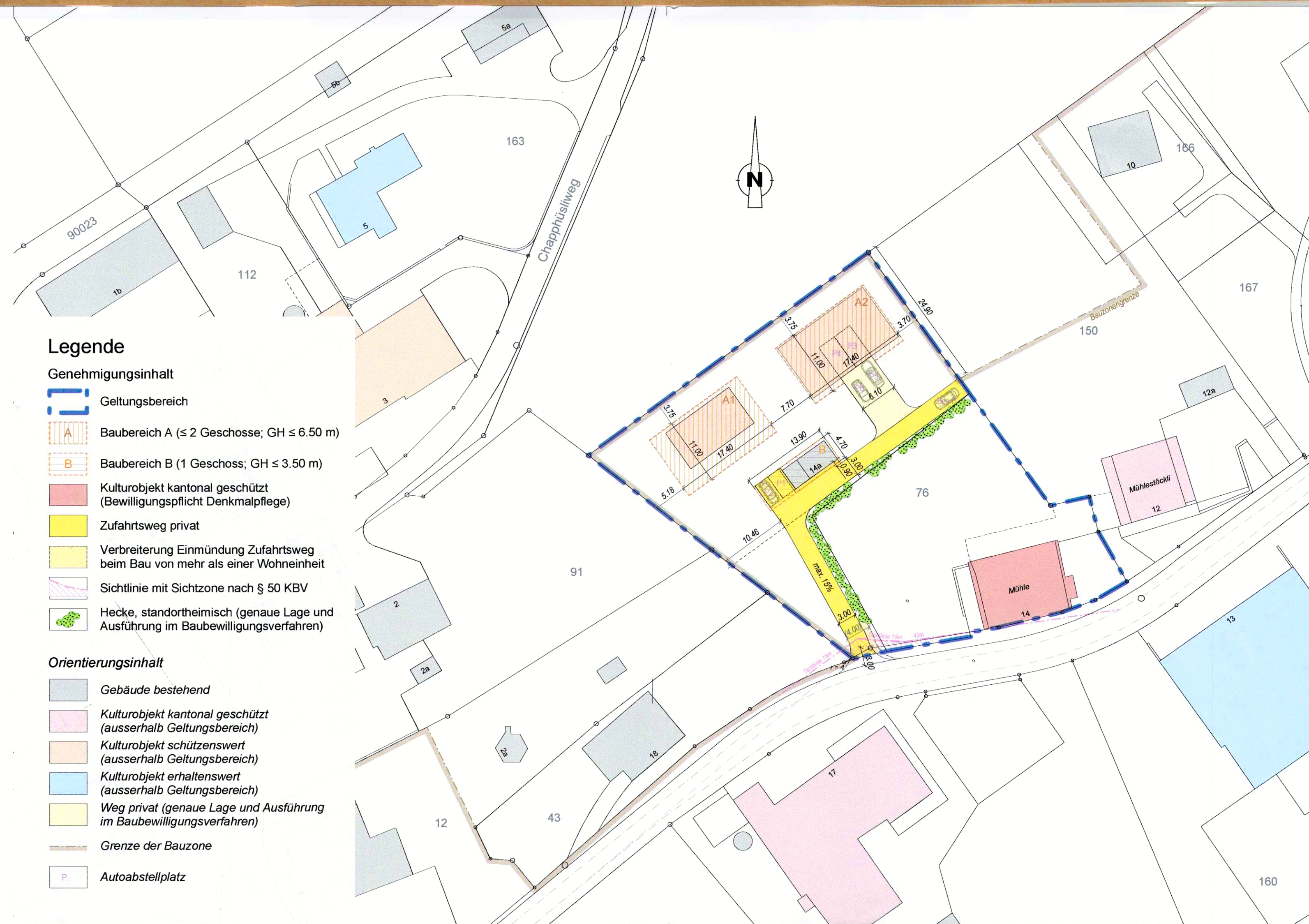
Innerhalb der Sichtzone darf die freie Sicht im Höhenbereich zwischen 0,50 m und 3,00 m weder durch die Bepflanzung noch durch andere Gegenstände beeinträchtigt sein.

§ 8 AUSNAHMEN

Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn der Zweck des Gestaltungsplans nicht verletzt wird und die öffentlichen und schützenswerten nachbarlichen Interessen ausreichend gewahrt sind. Ausnahmen können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.



Legende

Genehmigungsinhalt

- | | |
|---|--|
|  | Geltungsbereich |
|  | Baubereich A (≤ 2 Geschosse; GH ≤ 6.50 m) |
|  | Baubereich B (1 Geschoss; GH ≤ 3.50 m) |
|  | Kulturobjekt kantonal geschützt
(Bewilligungspflicht Denkmalpflege) |
|  | Zufahrtsweg privat |
|  | Verbreiterung Einmündung Zufahrtsweg
beim Bau von mehr als einer Wohneinheit |
|  | Sichtlinie mit Sichtzone nach § 50 KBV |
|  | Hecke, standortheirmisch (genaue Lage und
Ausführung im Baubewilligungsverfahren) |

Orientierungsinhalt

- | | |
|---|--|
|  | Gebäude bestehend |
|  | Kulturobjekt kantonal geschützt
(ausserhalb Geltungsbereich) |
|  | Kulturobjekt schützenswert
(ausserhalb Geltungsbereich) |
|  | Kulturobjekt erhaltenswert
(ausserhalb Geltungsbereich) |
|  | Weg privat (genaue Lage und Ausführung
im Baubewilligungsverfahren) |
|  | Grenze der Bauzone |
|  | Autoabstellplatz |